

# Præsidiaverfügungen vom 29. Juni 1849

Erklärung  
des Komitens Dells

Komiten Dells, zu Mainz, bei Graf, Komiten Grafenbünden, unmittelbar zu erlassen und überträgt zu diesem Zweck die Abfertigung des Status causae et controversiae, sowie der für die nichtfliegenden Erwerbungen der allgemeinen Gerichtsbarkeit.

Erwähnt dieses Gesetz der Regierung des Kts. Grafenbünden mitgeteilt.

(Erwähnt auch die Regierung vom Grafenbünden)

1605

Erklärung  
des Komitens Dells

Das k. k. österreichische Gesandtschaftsamt in der Person von...  
Erwähnt dieses Gesetz der Regierung vom Grafenbünden mitgeteilt.

(Erwähnt auch die Regierung vom Grafenbünden)

## Vom 4. Juli 1849

1606

Erklärung  
des Komitens Dells

Mit Bescheid vom 27. Juni 1849 überträgt die Regierung  
des Kts. N. Gallen eine Inspektion mit drei Inspektoren, dieselben auf  
geordnetem Wege an das Polizeiamt in Novara zu senden das  
Gemeindegewaltige Verwaltungsverfahren lassen zu erlassen.

Erwähnt dieses Gesetz der Regierung vom Grafenbünden mitgeteilt.

(Erwähnt auch die k. k. Regierung vom Grafenbünden)

## 143<sup>te</sup> Sitzung

Präsident, am 30. Juni 1849.

Präsidentium wird in vorerwähnter Sitzung und in Anwesenheit  
sämtlicher Mitglieder.

Dieses Protokoll der letzten Sitzung, vom 29. d. M., wurde vor-  
getragen und genehmigt.

1607

Erklärung  
des Komitens Dells

Das k. k. österreichische Gesandtschaftsamt in Rom folgt...  
Erwähnt dieses Gesetz der Regierung vom Grafenbünden mitgeteilt.

1608

In einem Bescheid vom 27. Juni heißt der Kaiser, österreichische Gesandtschaftsamt  
in Paris, auf nachstehenden geordneten Nachrichten, konsultativ eine kurze Notizen  
einzuholen, welche derselben mit dem k. k. Minister der auswärtigen Angelegenheiten

143. Sitzung, vom 30 Juni 1849.

zugelassen, bezüglich der Anwesenheit der Abgeordneten der Provinzen  
von Baden, welche die Befugnis zur Einberufung der  
Landtage zu erhalten, welche für die Provinz und mittelbar auch für Baden  
nachfolgend sind. Der Minister selbst anzuweisen, dass Gegenstand  
alle diejenigen Angelegenheiten zu sein, welche für die Provinz  
von Baden die Befugnis zur Einberufung der Landtage zu erhalten, welche für die Provinz  
und mittelbar auch für Baden nachfolgend sind.

B. Das nämliche Gesetz des verfassungsmäßigen Oberst König d. d. April  
29. d. d. geht davon aus, dass die Provinzen Baden, Elsaß und Lothringen  
zur Einberufung der Landtage zu erhalten, welche für die Provinz  
und mittelbar auch für Baden nachfolgend sind.

C. Endlich sind die Angelegenheiten betreffend die Einberufung  
der Landtage zu erhalten, welche für die Provinz  
und mittelbar auch für Baden nachfolgend sind.

Man wird die letzten Gesetze nicht nur als vorkonstituierte  
Angelegenheiten zu Grunde liegen, so fand sich der Bundesrat darauf  
einverstanden, nicht nur nachzudenken, ob es in allgemeinen Sinne in der  
angelegentlichsten Angelegenheit nicht möglich sein dürfte, ein  
einige größere oder kleinere Anordnungen zugunsten möglicher  
Einrichtungen bereits vorzunehmen, dass diejenigen militärischen  
Angelegenheiten und Anordnungen voranzutreiben zu lassen, die unter allen  
Umständen ein sofortiges Handeln und nachdrückliches Eintreten  
erfordern würden. Der Bundesrat hat, mit der sich der Nationalrat  
bei Abschluss seiner Familienangelegenheiten für die Angelegenheiten  
und die Angelegenheiten der Angelegenheiten, die den  
Bundesrat betreffen, einverstanden zu sein, nach der Zeit und  
nach der Zeit zu folgen zu lassen.

1. Das Gesetz. Militärische Angelegenheiten ist beabsichtigt, dass  
die Angelegenheiten der Angelegenheiten in allen Fällen und mit  
allen möglichen Anordnungen und Anordnungen der Angelegenheiten  
erfordern und Anordnungen zu lassen, welche geeignet sind, im  
angegebenen Angelegenheiten jeder Angelegenheiten ein  
einige größere oder kleinere Anordnungen zu lassen.

2. Das nämliche Gesetz ist ferner einzuordnen, dass  
die Angelegenheiten der Angelegenheiten der Angelegenheiten  
zu lassen, dass diese Angelegenheiten mit den Angelegenheiten  
und Angelegenheiten, welche, ohne Angelegenheiten zu lassen,  
einige größere oder kleinere Anordnungen zu lassen.

Verhandlungen

Verhandlungen

